



Anmeldung

Die Teilnahme an der Maßnahme muss im Rahmen der Anmeldung zum ÖPUL 2015 auf den Bezirksbauernkammern bekannt gegeben werden.

Weitere Maßnahmen zum Wasserschutz

Oberösterreichs Grundwasser soll überall Trinkwasserqualität aufweisen, es wird daher eine Reduktion der stofflichen Einträge ins Grundwasser angestrebt. Verwirklicht werden kann dieses Ziel nur durch die standortangepasste Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen. Mit einer Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ und/oder dem Regionalprojekt „GRUNDWasser 2020“ können die stofflichen Einträge ins Grundwasser reduziert oder gänzlich unterbunden werden.

Teilnahmeanforderungen sind, neben der Bewirtschaftung von Flächen im Projektgebiet „GRUNDWasser 2020“, u.a. Düng- und Pflanzenschutzmitteleinschränkungen, Bodenprobenziehungen, Begrünungen und eine hohe Weiterbildungsintensität.

Beratung

Fragen zu den Inhalten oder zur Teilnahme an den Maßnahmen „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“, „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ und am Regionalprojekt „GRUNDWasser 2020“ beantwortet die Boden.Wasser.Schutz.Beratung unter der Telefonnummer 050 6902 – 1426 (oder Mail an bwsb@lk-ooe.at) sowie die LK OÖ und die Bezirksbauernkammern in den Gebietskulisken (Tel.: 050 6902 – 1600). Weitere Informationen sind auch auf der Homepage www.bwsb.at abrufbar.



IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Land Oberösterreich, Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Oberflächengewässerschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, Tel.: (+43 732) 7720/12424, Fax: (+43 732) 7720/212860, E-Mail: ogw.post@ooe.gv.at, www.land-oberoesterreich.gv.at • **Redaktion:** Dr. Maria Hofbauer-Pradhan • **Layout:** Julia Tauber • **Foto:** serkat - Fotolia
Druck: xxx • **DVR:** 0069264 • März 2015

ÖPUL 2015

Gewässerschutzstreifen

Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen

LANDWIRTINNEN UND
LANDWIRTE FÜR DEN
GEWÄSSERSCHUTZ



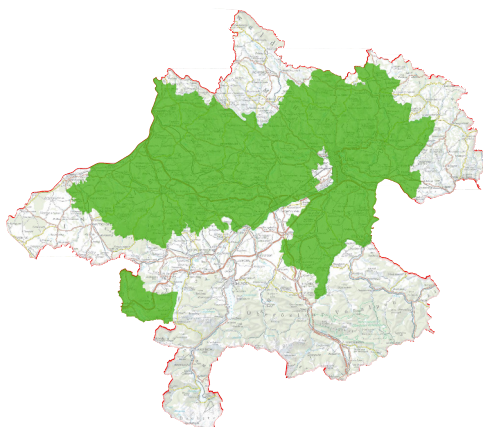
Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie legt als zentrales Ziel den „guten Zustand“ für unsere Seen und Fließgewässer fest. Aufgrund erosionsbedingter Stoffeinträge, insbesondere von Bodenpartikeln und Nährstoffen, ist das Erreichen des „guten Zustandes“ in einigen Gewässern Oberösterreichs gefährdet.

Ziel

Ziel dieser Maßnahme ist eine Reduktion von Nährstoffeinträgen (insbesondere Phosphor) in Oberflächengewässer, um den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie Rechnung zu tragen. Dies soll durch die Anlage von Gewässerrand- und Gewässerschutzstreifen entlang von Oberflächengewässern erfolgen.

Fördervoraussetzungen



Gebietskulisse

Teilnahmeberechtigt sind Schläge, die zumindest mit einem Teil der Fläche in der Gebietskulisse (50 m)¹⁾ liegen und eine Breite von durchschnittlich mind. 12 m aufweisen (Summe inner- und außerhalb des 50-m-Bereiches). Sobald sich ein Ar in der 50-m-Kulisse befindet, kann ein Feldstück in die Maßnahme eingebracht werden.

¹⁾ Teilnahmeberechtigte Flächen müssen auf Feldstücken mit einem Abstand unter 50 m zu ständig wasserführenden Oberflächen-Fließgewässerabschnitten in den gemäß dem vorgesehenen Anhang der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 ausgewiesenen Gebieten liegen. Förderfähige Feldstücke im Rahmen der Maßnahme werden von der AMA im GIS als solche ausgewiesen.

Bewirtschaftungsauflagen

- Anlage eines durchschnittlich mindestens 12 m breiten Gewässerrandstreifens bis spätestens 15.05. oder Belassen eines bestehenden Begrünungsbestandes. Der Streifen ist an der dem Gewässer am nächsten liegenden Feldstücksgrenze anzulegen. Es ist eine dauerhafte, winterharte Gründecke anzulegen und über die gesamte Verpflichtungsperiode zu belassen. Verzicht auf die Einsaat von reinen Leguminosenbeständen.
- Verzicht auf Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im gesamten Verpflichtungszeitraum.
- Verzicht auf Umbruch der Flächen – sie sind von einer Dauergrünlandwerdung ausgenommen.
- Jährliche Pflege oder Nutzung der Flächen durch Mahd/Häckseln oder Ernten. Eine Beweidung ist nicht zulässig. Das Befahren der Flächen ist zulässig.
- Optionale Anlage von zusätzlichen Schutzstreifen auf dem Feldstück, auf dem sich der Gewässerrandstreifen befindet, über den gesamten Verpflichtungszeitraum zu denselben Bedingungen.

Die Auflagen sind dort während des gesamten Verpflichtungszeitraumes gültig. Prämienfähig sind nur Flächen, die nicht auch als „Ökologische Vorrangfläche“ (GAP) angerechnet werden.

Prämieninformation

450 €/ha Ackerfläche mit angelegter Begrünungsmischung (Prämie für max. 20 % der Betriebsackerfläche)

